

Kreis-Gruppe Hagen-Sauerland
im Deutschen Verband der Gebrauchshundsportvereine (DVG)
Sportverband für das Polizei- und Schutzhundwesen e.V.

Satzung

1. Name, Sitz .

1.1 Die Kreis-Gruppe (KG) ist eine Untergliederung im Deutschen Verband der Gebrauchshundsportvereine, Sportverband für das Polizei- und Schutzhundwesen e.V.

1.2 Der Sitz ist der Wohnsitz des/der jeweiligen 1. Vorsitzenden

2. Geschäftsjahr .

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

3. Zweck und Aufgabe .

3.1 Zweck der KG ist der regionale Zusammenschluss der Mitgliedsvereine, um gemeinsame Zielsetzung gegenüber den Verbandsinstitutionen formulieren und durchsetzen zu können.

3.2 Die Aufgaben bestehen im Einzelnen:

- In der Wahrung und Vertretung der Rechte der MV 's gegenüber dem LV, insbesondere zur Inanspruchnahme von Verbandseinrichtungen.
- Schulung und Weiterbildung von Funktionsträgern/innen der MV 's in Fragen des Hundesports.
- Die Förderung der sportlichen Ertüchtigung des Menschen und ihrer Hunde im Hundesport in den Mitgliedsvereinen.
- Vorbereitung und Durchführung von Qualifikations- Prüfungen und sportlichen Wettkämpfen zur Leistungssteigerung von Hundeführern / innen und Hunden.
- Verfolgung von Verbandszielen.
- Förderung und Unterstützung der Jugendarbeit in den MV 's.
- Überwachung der angeschlossenen MV in der Beachtung der sportlichen Regeln, Richtlinien und Ordnungen des DVG.

- 3.3 Die KG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
Etwaige Gewinne dürfen nur zu den satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Mitglieder erhalten keine finanziellen Zuwendungen aus Mitteln der KG.
- 3.4 Die KG ist politisch und konfessionell neutral.
- 3.5 Die Zusammenarbeit der MV's soll durch versch. Maßnahmen, wie Workshops, gemeinsame Trainingstage, lose Gesprächsrunden zum Erfahrungsaustausch mit den versch. Funktionsträgern und in den versch. Sportbereichen gestärkt werden.

4. Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied der KG kann jeder Hundesportverein im Regionalenzuständigkeitsgebiet Hagen – Sauerland werden.
- 4.2 Bestehen im gleichen Gemeindegebiet bereits ein oder mehrere der KG angehörende Hundesportvereine, soll bei einem Aufnahmeantrag eine Anhörung derselben erfolgen.
- 4.3 Das Aufnahmegesuch des neuen Vereins an den Verband wird durch die KG bearbeitet und mit einer Stellungnahme an den LV zurückgegeben. Nach der Bearbeitung und Aufnahme durch den DVG wird dem Bewerber eine Satzungs-Kopie, ein Anschriftenverzeichnis der KG und eine Terminübersicht zugestellt.

5. Rechte der Mitgliedsvereine

Die Mitglieder haben die Rechte:

- 5.1 ... die sich aus dem Zweck und der Aufgabe des § 3 dieser Satzung ergebenden Möglichkeiten in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen der KG durch Delegierte teilzunehmen.
- 5.2 auf Unterstützung in Fragen der Vereinsführung,
- 5.3 auf besondere Fortbildung von Vorstandsfunktionsträger,
- 5.4 auf Ausrichtung von KG- Veranstaltungen u. Prüfungen im Rahmen der Möglichkeiten der einzelnen MV's.
- 5.5 auf Information bei Veränderungen im Vorschriftenwesen des Verbandes und in den PO's der versch. Sportbereichen.

6. Pflichten der Mitgliedsvereine

Die Mitgliedvereine sind verpflichtet:

- 6.1 Die Satzung und die Beschlüsse der JHV – bzw. Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu beachten.
- 6.2 Ihre Beitragspflichten pünktlich zu erfüllen. (Einzug durch den DVG) Bei Nichterfüllen ruhen alle Mitgliedsrechte.
- 6.3 Die Bestrebungen der KG aktiv zu unterstützen.
- 6.4 Die politische und konfessionelle Neutralität zu achten.

7. Verlust der Mitgliedschaft

7.1 Der Verlust der Mitgliedschaft tritt ein:

7.1.1 Durch Austritt aus dem Verband.

7.1.2 Durch Austritt.

7.1.3 Durch Ausschluss.

7.2 Ein Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich, Kündigungs-termin ist der 30.09. schriftlich beim/bei der 1. Vorsitzenden eingehend.

7.3 Ein Ausschluss ist zulässig:

7.3.1 Bei Nichterfüllung der Beitragspflichten.

7.3.2 Bei groben oder mehrfachen Verstößen gegen die Satzung oder die Beschlüsse der JHV.

7.3.3 Bei Missachtung einer schriftlichen Aufforderung des geschäftsführenden Vorstandes, um festgestellte grobe oder mehrfache Verstöße gegen die Ausbildungsregeln abzustellen oder wirksam zu unterbinden.

7.4 Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung, im Rahmen eines ausdrücklichen Tagesordnungspunktes, mit einer 2/3 Mehrheit. Über die Fassung eines solchen Beschlusses ist der LV und DVG ebenso schriftlich zu unterrichten wie der betroffene Verein, dem der Beschluss z. Hd. des/der Vorsitzenden per Einschreiben mit Rückschein bekannt zu geben ist.

8. Organe

8.1 Die Organe der KG sind:

8.1.1 Die Jahreshauptversammlung

8.1.2 Der Geschäftsführende Vorstand und

8.1.3 der Erweiterte Vorstand,

8.2 Mitgliederversammlungen.

8.2.1 Die JHV findet jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres, Anfang Februar statt. Sie ist vom / von der/m 1. Vorsitzenden zwei Wochen vorher schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, einzuberufen. Die Leitung der JHV hat der/die 1. Vorsitzende, bei einer Verhinderung der/die 2. Vorsitzende. Ist auch hier eine Verhinderung, liegt die Leitung beim / bei der Geschäftsführer/in.

8.2.2 Weitere Versammlungen sind in gleicher Weise einzuberufen.

8.2.3 Mit mindestens $\frac{1}{4}$ der Stimmen der MV 's gemäß § 8.3 kann die Einberufung einer außerordentlichen Versammlung schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt werden.

8.3 Stimmrecht.

Die MV 's erhalten in der JHV und anderen Versammlungen je angefangene zehn Mitglieder ihres Vereins eine Stimme.

Bei der Berechnung der Stimmen werden die Zahlen des DVG für das angelaufene Jahr zu Grunde gelegt.

Jedes Kreisvorstandsmitglied hat eine eigene Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Die Abstimmungen erfolgen mittels Handzeichen, sofern nicht die geheime Wahl gewünscht wird.

8.4 Anträge.

8.4.1 Die JHV entscheidet über die zur JHV gestellten Anträge mit einfacher Mehrheit. Die Anträge sind bis zum 15.12. des Vorjahres dem/der 1. Kreisvorsitzenden schriftlich einzureichen, der/die dann bis zum 02.01. an die Vorsitzenden der MV 's der KG weiterleitet.

Die Anträge können vom Kreisvorstand kommentiert werden.

8.4.2 Später eingehende und mündliche Anträge aus der Versammlung heraus, bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der Versammlung.

8.4.3 Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

8.5 Beschlussfähigkeit.

Eine jede satzungsgemäß einberufene Versammlung ist mit den erschienenen und vertretenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

8.5.1 Über jede Versammlung hat der Geschäftsführer/in ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Geschäftsführer/in und vom Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist und den MV 's spätestens sechs Wochen später zu übersenden ist. Einwände sind spätestens sechs Wochen nach Zugang schriftlich beim / bei der 1.Vorsitzenden vorzulegen.

8.6 Der Geschäftsführende Vorstand.

Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus:

8.6.1 dem / der 1.Vorsitzenden,

8.6.2 dem / der 2.Vorsitzenden,

8.6.3 dem / der Geschäftsführer/in,

8.6.4 dem / der Obmann / frau für Jugendfragen, Of J

8.6.5 dem / der Obmann / frau für Gebrauchshundesport OfG

8.6.6 dem / der Obmann / frau für Turnierhundsport, OfT

8.6.7 dem / der Obmann / frau für Agility, OfA

8.6.8 dem / der Obmann / frau für Obedience OfO

8.6.9 dem / der Obmann / frau für Rally- Obedience OfRo

8.6.10 Die Aufgaben des Geschäftsführenden Vorstandes sind die Erledigung der anfallenden Geschäfte und Aufgaben.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die 2. Vorsitzende.

8.6.11 Der geschäftsführende Vorstand tagt nach Bedarf.

Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt der/die Vorsitzende den Ausschlag.

8.6.12 Zum Erweiterten Vorstand gehören der Geschäftsführende Vorstand und die Vorsitzenden der MV oder deren Vertreter. Hier sollen Vorstandsentscheidungen auf breiter Basis getroffen werden.
Der erweiterte Vorstand tagt jährlich mind. zweimal.

8.7 Amtsdauer

8.7.1 Der Kreisvorstand wird von der JHV für die Dauer von zwei Jahren im jährlichen Wechsel gewählt.

8.7.2 Scheidet ein Vorstandsmitglied in der laufenden Wahlperiode aus, so ist von der nächsten JHV für den Rest der Wahlperiode eine Ergänzungswahl vorzunehmen.

8.7.3 Scheidet ein Vorstandsmitglied im laufenden Geschäftsjahr aus, so hat der/die 1.Vorsitzende ein anderes Vorstandsmitglied mit der Wahrung der Geschäfte bis zur nächsten JHV zu beauftragen.

8.7.4 Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich, jedoch werden die den Vorstandsmitgliedern durch ihre Tätigkeit unmittelbar entstandenen Auslagen von der KG erstattet.

9. Kassenprüfer / innen

9.1 Zur Überwachung der Kassengeschäfte wählt die JHV zwei Kassenprüfer / innen, von denen jährlich eine/r ausscheidet, ergänzend eine/n aufrückenden Ersatzkassenprüfer/in.

9.2 Eine Wiederwahl ist erst nach zwei Geschäftsjahren möglich.

9.3 Die jeweiligen gewählten Kassenprüfer / innen haben das Recht, die Kasse jederzeit zu prüfen und die Pflicht, nach dem Jahresabschluss eine Kassenprüfung vorzunehmen und in der JHV ihren Kassenbericht abzugeben.

9.4 Geschäftsführende Vorstandsmitglieder dürfen nicht als Kassenprüfer / innen gewählt werden.

10. Ehrenrat

10.1 Die JHV wählt jeweils für die Dauer von drei Jahren einen Ehrenrat.

- 10.2 Der Ehrenrat setzt sich aus einem/er Vorsitzenden und zwei Beisitzern/innen zusammen, die aus drei verschiedenen Vereinen kommen müssen.

Der/die Vorsitzende sollte möglichst juristische Kenntnisse besitzen.

- 10.3 Der Ehrenrat wird bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedsvereinen untereinander, mit Kreis-Vorstandsmitgliedern oder diesen untereinander tätig.
Die Ehrenratsordnung des DVG ist sinngemäß anzuwenden.
Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes der KG dürfen nicht in den Ehrenrat gewählt werden.
Um die Funktionsfähigkeit des Ehrenrates zu gewährleisten, ist ein / eine Vertreter/in zu wählen.

11. Beitragswesen

- 11.1 Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Seine Höhe wird in der JHV festgelegt.
- 11.2 Die Beiträge werden vom DVG mit den Verbandsbeiträgen bei den Mitgliedsvereinen abgebucht und anschließend dem Kreisgruppen-Konto gutgeschrieben

12. Vermögen

- 12.1 Das Vermögen der KG muss bei einem öffentlichen und mündelsicheren Geldinstitut angelegt werden.
- 12.2 Dem /der Geschäftsführer/in ist gestattet, zur Betreuung der laufenden Kosten, einen angemessenen Barbetrag in der Kasse zu führen.
- 12.3 Das Vermögen der KG dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Hundesport.

13. Auflösung

- 13.1 Die Auflösung der KG kann nur die JHV oder eine außerordentliche Hauptversammlung beschließen. Sie muss mind. 4 Wochen vorher zum Zweck und mit einer entsprechenden Tagesordnung einberufen werden.
- 13.2 Die Auflösung kann nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in dieser Versammlung

vertretenen MV- Stimmen beschlossen werden.

Das bei der Auflösung der KG vorhandene Vermögen wird anteilmäßig an die MV zurückgegeben.

14. Satzungsänderung

- 14.1 Eine Änderung dieser Satzung ist nur möglich, wenn sie die JHV mit 2/3 Mehrheit beschließt.
- 14.2 Ergänzend zu dieser Satzung gilt die Versammlungs-, Geschäfts- und Ehrenratsordnung des DVG

Diese Satzung wurde auf der JHV der KG Hagen – Sauerland am 03.02.1995 in Hohenlimburg – Reh beschlossen und tritt mit Änderung: auf der JHV am 03.02.2006, 02.02.07(Beitragseinzug), 06.02.09 (Änd. Beitragseinzug, Ehrenrat), 03.02.12 (Änd. 8.6.5 OfS/OfV) in Hohenlimburg - Reh, Änderung OfV und Rechte der Mitglieder, §§ 3.5, 5.2 – 5.5, am 06.02.15 in Kraft, 27.01.17, Hohenlimburg- Reh, Ergänzung § 8.6.9 der Obmann für RO, die folg. Pkt.8.6.9; 10; 11; werden um 1 aufgerückt und sind nunmehr 8.6.10, 8.6.11, 8.6.12. Besetzung in 2018!

Gez. Manfred Hoepfner

1. Vorsitzender